

Aktenzeichen: 4 AZR 6/78

LAG Berlin Urteil des BAG vom 28. November 1979

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT §§ 22,23; Anlage 1 a VergGr. I b, II a (Vorsitzender eines Beschwerdeausschusses für den Lastenausgleich)

Leitsätze:

- 1) Es ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht gleichwertige Fähigkeiten wie ein Angestellter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung deshalb verneint, weil seine Tätigkeit nur Fähigkeiten auf dem Gebiet des Lastenausgleichsrechts und der damit verbundenen Rechtsmaterien erfordert und es sich dabei um einen engen Ausschnitt aus dem Gebiet des besonderen Verwaltungsrechts handelt.
- 2) Ebenso ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht die Heraushebungsmerkmale der besonderen Schwierigkeit und Bedeutung des Aufgabenkreises deshalb verneint, weil es sich um eine spezielle Materie des Lastenausgleichsrechts handelt, die im Rahmen der juristischen Ausbildung nur geringe Bedeutung hat, und weil die Einarbeitung in einen nur eng begrenzten Teil des Rechts ungleich leichter ist als die Einarbeitung in ein weniger begrenztes Rechtsgebiet.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 6/78

5 Sa 20/77 Berlin

Verkündet am
28. November 1979

gez. Regul,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. November 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Röhslers und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Steingen und Metzger für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 30. September 1977 - 5 Sa 20/77 - wird auf Kosten des Klägers mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Urteilsformel zur Widerklage wie folgt neu gefaßt wird:

Es wird festgestellt, daß dem Kläger bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage kein Anspruch auf Vergütung nach der Vergütungsgruppe I b und I a der Anlage 1 a zum BAT für die Zeit nach dem 31. Dezember 1974 zusteht.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Mitglied der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft. Nach einem achtsemestrigen Studium der Wissenschaft von der Politik an der Deutschen Hochschule für Politik in Berlin bestand der Kläger am 29. Oktober 1955 die Abschlußprüfung. Mit Urkunde vom 18. November 1955 wurde ihm ein entsprechendes Diplom erteilt. Die Deutsche Hochschule für Politik wurde durch Gesetz vom 2. Dezember 1958 in die Freie Universität Berlin eingegliedert.

Seit dem 21. März 1957 ist der Kläger als Verwaltungsangestellter bei dem beklagten Land beschäftigt. Ab 27. September 1973 wurde er zunächst vorübergehend als Vorsitzender eines Beschwerdeausschusses für das Sachgebiet Schadensfeststellung und Hauptentschädigung im Rahmen des Lastenausgleichsrechts eingesetzt. Das beklagte Land bewertete damals das Arbeitsgebiet des Klägers nach der VergGr. II a BAT, gewährte ihm aber den Unterschiedsbetrag zwischen der Vergütung nach der VergGr. II a und I b BAT mit dem Hinweis, daß diese Entscheidung keine Grundlage für eine spätere Eingruppierung des Klägers bilde. Ab 20. August 1974 wurde dem Kläger der Vorsitz in dem Beschwerdeausschuß auf Dauer übertragen.

Der Beschwerdeausschuß im Rahmen des Lastenausgleichsrechts ist eine Rechtsmittelinstanz gegen Bescheide des Lastenausgleichsamtes. Das Beschwerdeverfahren ist dem Verwaltungsstreitverfahren vorgeschaltet. Der Verwaltungsschutz ist auf eine gerichtliche Tatsacheninstanz beschränkt. Als Vorsitzender des Beschwerdeausschusses hat der Kläger die Sitzungen vorzubereiten, Termine anzuberaumen und darüber zu entscheiden, ob und welche Zeugen zu laden sind. Er hat ferner die Verhandlung zu leiten, den Streitstoff zu erörtern, die Beratung zu führen und die schriftliche



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Begründung der Entscheidung abzufassen. Er hat gegebenenfalls auch darüber zu entscheiden, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Beschwerdeausschuß hat der Kläger folgende Rechtsgebiete zu berücksichtigen: Lastenausgleichsgesetz, Reparaturschadensgesetz, Beweissicherungsgesetz, Feststellungsgesetz, allgemeines Verwaltungsrecht, Steuer- und Bewertungsrecht, Bürgerliches Recht (insbesondere Familien- und Erbrecht), Wertpapierbereinigungsgesetz, Bundesentschädigungsgesetz, Rückerstattungsgesetz sowie gelegentlich Internationales Privatrecht sowie völkerrechtliche Verträge über Kriegsfolge- Entschädigungszahlungen, weiterhin Bundesvertriebenengesetz und unter Umständen auch die Gesetzgebung der DDR.

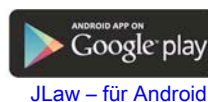
Der Kläger meint, seine Tätigkeit erfülle die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I a BAT. Mit der Klage macht er den Differenzbetrag zwischen der Vergütung nach VergGr. II a und der nach der VergGr. I a BAT für die Monate Juni bis Dezember 1974 mit insgesamt 2.030,-- DM brutto geltend. Der Kläger hat demgemäß beantragt, das beklagte Land verurteilen, an ihn 2.030,-- DM brutto zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Ferner hat es Widerklage erhoben mit dem Antrag, festzustellen, daß dem Kläger und Widerbeklagten bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage kein Anspruch auf eine Vergütung nach der VergGr. I b oder I a, jeweils Fallgruppen 1 des Teils I der Anlage 1 a zum BAT für die Zeit nach dem 31. Dezember 1974 zustehe. Das beklagte Land vertritt die Auffassung, daß sich die Tätigkeit des Klägers nur auf das eng begrenzte Gebiet des Lastenausgleichsrechts beschränke. Er habe keine gleichwertigen Erfahrungen und Fähigkeiten aufzuweisen, die seiner Tätigkeit einen akademischen Zuschchnitt verliehen. Das Verfahren vor den Beschwerdeausschüssen sei ein rein behördliches Verfahren.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Der Kläger hat beantragt, die Widerklage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag und seine Widerklage weiterverfolgt, im Widerklageantrag jedoch die Beschränkung auf die Fallgr. 1 fallengelassen.

Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des beklagten Landes die Klage abgewiesen und festgestellt, daß dem Kläger bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage kein Anspruch nach der VergGr. I b und I a, jeweils Fallgruppen 1 des Teils I der Anlage 1 a zum BAT, für die Zeit nach dem 31. Dezember 1974 zusteht.

Mit seiner Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des Urteils des Arbeitsgerichts. Das beklagte Land beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

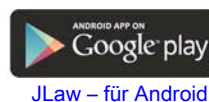
Das Landesarbeitsgericht hat die Klage mit Recht abgewiesen. Denn der Kläger kann von dem beklagten Land für die Monate Juni bis Dezember 1974 nicht die Zahlung von DM 2.030,-- brutto verlangen. Ihm steht für diesen Zeitraum weder Vergütung nach VergGr. I a noch Vergütung nach VergGr. I b BAT zu.

Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß im Anspruchszeitraum zwischen den Parteien aufgrund der beiderseitigen Tarifbindung der am 31. Dezember 1969 außer kraft getretene BAT und dessen Anlage 1 a mit den Rechtswirkungen des § 4 Abs. 5 TVG weitergalten (vgl. BAG AP Nr. 14 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

In revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise nimmt das Landesarbeitsgericht im Rahmen seines insoweit bestehenden Beurteilungsspielraums beim Kläger eine



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit an, die es in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung mit dem engen Zusammenhang aller dem Kläger übertragenen Aufgaben und der einheitlichen Zielsetzung seiner gesamten Tätigkeit begründet (vgl. BAG AP Nr. 81 zu §§ 22, 23 BAT).

Zutreffend führt das Landesarbeitsgericht dann weiter aus, daß für die Tätigkeit des Klägers nur die Tätigkeitsmerkmale der jeweiligen Fallgruppen 1 der VergGrn. IIa, Ib und I a BAT in der am 31. Dezember 1969 geltenden Fassung in Betracht zu ziehen sind und die vom Kläger in Anspruch genommene VergGr. I a BAT auf den VergGr. II a und I b BAT aufbaut. Danach sind zu vergüten

nach VergGr. II a BAT

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

nach VergGr. I b BAT

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch die besondere Schwierigkeit und die Bedeutung des Aufgabenkreises aus der VergGr. II a Fallgr. 1 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

nach VergGr. I a BAT

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der VergGr. I b Fallgr. 1 BAT herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats (vgl. BAG AP Nr. 85 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen) prüft das Landesarbeitsgericht zutreffend zunächst



- 6 -

das Vorliegen der Erfordernisse der Ausgangsfallgruppe 1 der VergGr. II a BAT. Ohne Rechtsfehler verneint es hierbei, daß der Kläger über eine wissenschaftliche Hochschulbildung i. S. der ersten Alternative der VergGr. II a Fallgr. 1 BAT verfügt. Nach der in der VergGr. II a Fallgr. 1 BAT in bezug genommenen Protokollnotiz Nr. 1 zu den Vergütungsgruppen sind wissenschaftliche Hochschulen Universitäten, technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind. Damit setzt eine wissenschaftliche Hochschulbildung i. S. der VergGr. II a Fallgr. 1 BAT voraus, daß der Angestellte eine solche anerkannte Hochschule besucht hat. Diese Voraussetzung erfüllt der Kläger nicht. Er hat sein Studium an der Deutschen Hochschule für Politik in Berlin mit der Abschlußprüfung vom 29. Oktober 1955 abgeschlossen. Zum damaligen Zeitpunkt war die Deutsche Hochschule für Politik nach Landesrecht nicht als wissenschaftliche Hochschule anerkannt. Es mag sein, daß die Satzung der Deutschen Hochschule für Politik, auf die sich der Kläger beruft, als Aufgabe der Hochschule die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse vorsah. Daraus allein kann aber noch nicht gefolgert werden, daß die Deutsche Hochschule für Politik nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschule anerkannt war. Erst als sie durch Gesetz vom 2. Dezember 1958 in die Freie Universität Berlin eingegliedert wurde und seitdem Teil dieser Universität ist, ist sie eine Hochschule i. S. der Protokollnotiz Nr. 1.

Darüber hinaus übt der Kläger keine "entsprechende Tätigkeit" i. S. der ersten Alternative der Fallgr. 1 der VergGr. II a BAT aus. Darunter kann nur eine Tätigkeit verstanden werden, die sich auf die konkrete wissenschaftliche Hochschulbildung des Angestellten bezieht. Die Tätigkeit muß damit die Fähigkeit erfordern, wie ein einschlägig ausgebildeter Akademiker auf dem entsprechenden



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

akademischen Fachgebiet Zusammenhänge zu überschauen und selbständig Ergebnisse zu entwickeln (vgl. das Urteil des Senats vom 23. Mai 1979 - 4 AZR 576/77 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk des BAG vorgesehen). Es ist jedoch nicht ersichtlich und vom Kläger auch nicht behauptet, daß seine Tätigkeit als Vorsitzender des Beschwerdeausschusses in Lastenausgleichssachen die Fähigkeiten erfordert, die durch ein Studium an der Deutschen Hochschule für Politik vermittelt werden.

Das Landesarbeitsgericht verneint dann weiter in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise, daß der Kläger gleichwertige Fähigkeiten i. S. der zweiten Alternative der Fallgr. 1 der VergGr. II a BAT besitzt. Dabei geht es vom zutreffenden Rechtsbegriff aus, wenn es ausführt, gleichwertige Fähigkeiten erforderten nicht das gleiche Wissen und Können, wie es ein Volljurist besitzen müsse, sondern es genüge eine ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes, was jedoch nicht bedeute, daß geringere Fähigkeiten ausreichen, wohl aber genügten ähnliche Fähigkeiten (vgl. BAG AP Nr. 26 zu §§ 22, 23 BAT). Das Landesarbeitsgericht verwendet allerdings an dieser und auch an anderen Stellen des Urteils den Begriff "Volljurist", unter dem man im allgemeinen einen Juristen versteht, der die erste und zweite Staatsprüfung abgelegt hat. Damit könnte das Landesarbeitsgericht zu hohe Anforderungen an den Begriff der gleichwertigen Fähigkeiten gestellt haben, weil nach der Protokollnotiz Nr. 1 zu den Vergütungsgruppen eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im tariflichen Sinne bereits dann vorliegt, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung beendet worden ist. Deshalb durfte das Landesarbeitsgericht vom Kläger auch nur Fähigkeiten verlangen, die den Fähigkeiten eines Juristen mit erster Staatsprüfung gleichwertig sind. Trotz des vom Landesarbeitsgericht verwendeten Begriffs "Volljurist" sind aber seine Ausführungen so zu verstehen,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

- 8 -

daß es damit nur einen Juristen mit erster Staatsprüfung gemeint hat und jedenfalls nur an dessen Fähigkeiten die Fähigkeiten des Klägers mißt. Denn bei seinen vergleichenden Betrachtungen nimmt das Landesarbeitsgericht ausdrücklich Bezug auf § 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAO) vom 9. Juni 1972 (GVBl. Berlin S. 1004) und die dort aufgeführten Pflichtfächer sowie auf die Wahlfachgruppen, die in § 5 JAO geregelt sind. §§ 4, 5 JAO betreffen aber die Fächer, die während des Studiums vor Ablegung der ersten Staatsprüfung belegt werden müssen oder können. Die beiden Vorschriften sind Bestandteil des ersten Abschnitts der JAO, der die Überschrift trägt "Die erste Juristische Staatsprüfung". Der zweite Abschnitt der JAO mit der Überschrift "Der Vorbereitungsdienst" beginnt erst bei § 18, der dritte Abschnitt der JAO mit der Überschrift "Die zweite Juristische (Große) Staatsprüfung" erst bei § 32. An keiner Stelle des Urteils nimmt das Landesarbeitsgericht auf Vorschriften aus dem zweiten oder dritten Abschnitt der JAO ausdrücklich oder sinngemäß Bezug. Ferner ist zu bedenken, daß das Landesarbeitsgericht die Protokollnotiz Nr. 1 bezüglich der ersten Staatsprüfung nicht übersehen hat, sondern sie ausdrücklich zitiert. Aus all diesen Umständen schließt der Senat, daß sich das Landesarbeitsgericht beim Gebrauch des Wortes "Volljurist" zwar im Ausdruck vergriffen hat, in Wahrheit aber nur die Anforderungen an einen Juristen mit erster Staatsprüfung mit den Fähigkeiten des Klägers vergleicht.

Das Landesarbeitsgericht verneint gleichwertige Fähigkeiten des Klägers i. S. der zweiten Alternative der Fallgruppe 1 der VergGr. II a BAT, weil seine Tätigkeit nur Fähigkeiten auf dem Gebiet des Lastenausgleichsrechts und den damit verbundenen Rechtsmaterien erfordere. Hierbei handele es sich um einen engen Ausschnitt aus dem weiten Gebiet des besonderen Verwaltungsrechts.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Bezüge zum Bürgerlichen Recht, zum Steuer- und Bewertungsrecht sowie zum allgemeinen Verwaltungsrecht seien hierbei ebenfalls nur begrenzt auf bestimmte spezielle Fragestellungen, die sich aus dem Lastenausgleichsrecht ergäben. Demgegenüber sei ein Jurist aufgrund seiner umfangreichen Ausbildung in den Fächern Allgemeine Rechtstheorie, Methodenlehre, Bürgerliches Recht, Handels- und Wertpapierrecht, Arbeitsrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht einschließlich Staats- und Verfassungsrecht, Allgemeines und Besonderes Verwaltungsrecht sowie Prozeßrecht vielseitig einsetzbar. Diese Bewertung des Landesarbeitsgerichts liegt im Rahmen des ihm insoweit zustehenden Beurteilungsspielraums.

Der Einwand der Revision, das Landesarbeitsgericht habe übersehen, daß auch die Tätigkeit des Klägers auf dem Gebiet des Lastenausgleichsrechts eine ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes erfordere, wie sie eine juristische Ausbildung vermittele, geht fehl. Das Lastenausgleichsrecht ist ein spezielles Rechtsgebiet. Es ist nicht ohne weiteres ersichtlich, daß die Beherrschung eines so speziellen Rechtsgebiets im Rahmen der Tätigkeit als Vorsitzender eines Beschwerdeausschusses ein ebenso umfangreiches Wissen erfordert, wie es einem Juristen mit erster Staatsprüfung auf der Universität vermittelt wird. Das Landesarbeitsgericht durfte jedenfalls von einem nicht so umfangreichen Wissen ausgehen. Es wäre Sache des Klägers gewesen, im einzelnen darzulegen, daß der Umfang des für seine Tätigkeit erforderlichen Wissens dem Umfang des Wissens eines Juristen mit erster Staatsprüfung entspricht. Das hat der Kläger unterlassen. Die Aufzählung von einzelnen Rechtsfragen aus verschiedenen Rechtsgebieten, mit denen sich der Kläger befassen muß, genügt nicht, um ein entsprechend umfangreiches Wissen, wie es ein Jurist mit erster Staatsprüfung besitzen muß, darzutun. Im übrigen hat das Landesarbeitsgericht berücksichtigt, daß sich der Kläger



mit Rechtsfragen aus verschiedenen Rechtsgebieten zu befassen hat; es meint nur, hierbei gehe es lediglich um bestimmte spezielle Fragestellungen, die sich aus dem Lastenausgleichsrecht ergeben. Der Kläger hätte deshalb darlegen müssen, daß seine Tätigkeit Fähigkeiten auch auf anderen Rechtsgebieten außerhalb des Lastenausgleichsrechts erfordert, die über spezielle Fragestellungen hinausgehen.

Im Hinblick darauf, daß der Kläger in den Vorinstanzen nichts dazu vorgetragen hat, er könne bei seiner Tätigkeit außer den angeführten Rechtskenntnissen auch ein bestimmtes Erfahrungswissen oder Kenntnisse, die er durch sein Studium an der Deutschen Hochschule für Politik erworben habe, einsetzen, die Revision insoweit auch keine Rügen erhoben hat und selbst in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nichts über solche besonderen Fachkenntnisse des Klägers vortragen konnte, bestand für das Landesarbeitsgericht keine Veranlassung, dieser Frage nachzugehen. Dann aber lag es im Rahmen seines Beurteilungsspielraums, dem Kläger gleichwertige Fähigkeiten i. S. der zweiten Alternative der Fallgr. 1 der VergGr. II a BAT abzusprechen. Damit liegt der Fall hier auch anders als die in AP Nr. 4 zu § 70 BAT entschiedene Eingruppierung von Vorsitzenden eines Beschwerdeausschusses.

Da somit die Tätigkeit des Klägers nach dem festgestellten Sachverhalt noch nicht einmal die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a BAT erfüllt, entfällt ein Anspruch auf Vergütung nach VergGr. I b oder I a BAT.

Im übrigen hat das Landesarbeitsgericht auch rechtsfehlerfrei verneint, daß die Heraushebungsmerkmale der VergGr. I b BAT ("besondere Schwierigkeit und Bedeutung des Aufgabenkreises") beim Kläger vorliegen. Das Landesarbeitsgericht geht von dem zutreffenden Rechtsbegriff aus, wenn es für die besondere



JLaw – Gesetze und Urteile
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



Schwierigkeit und Bedeutung des Aufgabenkreises eine beträchtliche Steigerung gegenüber den Anforderungen der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a Fallgr. 1 BAT fordert (vgl. BAG AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn es eine solche Steigerung der Anforderungen bei der Tätigkeit des Klägers nicht anerkennt, weil es sich nur um eine spezielle Materie handele, die im Rahmen der juristischen Ausbildung nur eine geringe Bedeutung habe, und die Einarbeitung in einen nur eng begrenzten Teil des Rechts ungleich leichter sei als die Einarbeitung in ein weniger begrenztes Rechtsgebiet. Es ist auch frei von Rechtsirrtum, wenn das Landesarbeitsgericht ausführt, allein daraus, daß die zu beurteilenden Vorgänge lange Zeit zurückliegen, könne eine besondere Schwierigkeit der Tätigkeit des Klägers nicht hergeleitet werden, da bereits die Fallgr. II a BAT ein gewisses Maß an Schwierigkeit voraussetze. Ferner ist es nicht zu beanstanden, daß das Landesarbeitsgericht eine besondere Schwierigkeit der Tätigkeit des Klägers auch deshalb verneint, weil im Lastenausgleichsrecht allgemein - auch von untergeordneten Sachbearbeitern - lang zurückliegende Vorgänge beurteilt werden müssen.

Gegen die Zulässigkeit der von dem Beklagten erhobenen Feststellungswiderklage bestehen nach der Rechtsprechung des Senats keine Bedenken (vgl. die Urteile des Senats vom 6. November 1978, AP Nr. 11 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und vom 19. März 1975, AP Nr. 85 zu §§ 22, 23 BAT). Rechtsfehlerfrei führt das Landesarbeitsgericht aus, daß dem Kläger auch für die Zeit ab 1. Januar 1975 bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage keine Vergütung nach der VergGr. I b oder I a BAT zusteht, da er schon nicht die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a BAT erfüllt. Die Voraussetzungen für die erste Alternative der Fallgr. 1 zur VergGr. II a BAT erfüllt der Kläger deshalb nicht, weil er keine wissenschaftliche Hochschulbildung im tarif-



- 12 -

lichen Sinne besitzt. Die Tätigkeitsmerkmale der zweiten Alternative der Fallgr. 1 zur VergGr. II a BAT erfüllt der Kläger nicht, weil ihm gleichwertige Fähigkeiten im tariflichen Sinne fehlen. Das gilt für alle denkbaren Arbeitsvorgänge des Klägers, so daß der Senat darauf verzichten kann, sie im einzelnen zu bestimmen.

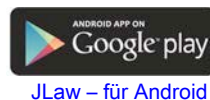
Der Senat hat die Entscheidung über die Feststellungswiderklage neu formuliert und hierbei nach dem von dem Beklagten in der Berufungsinstanz gestellten Antrag erkannt, auf den sich der Beklagte nach seinen Erklärungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat auch in der Revisionsinstanz beschränken will.

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

gez. : Dr. Neumann Dr. Röhsler Dr. Etzel
Steingen Metzger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)